

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 90/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. März 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1966 durch

Bundesrichter S c h m i d t h a l s
- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t

Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter R e i m e r

Bundessozialrichter B e n e d y c z u k

für Recht erkennt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 12. Dezember 1963
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 12. Dezember 1963, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt ua Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Beklagte einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Revision macht zur Begründung der Rüge, das LSG habe gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen, ua geltend, der Sachverständige Dr. T., der den Kläger im November 1961 untersucht habe, halte ihn noch für einsatzfähig als Friseur. Leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Stehen und Sitzen könne der Kläger nach der Auffassung dieses Sachverständigen noch leisten; allerdings sei es erforderlich, gelegentlich eine Sitzpause einzulegen, um statische Wirbelsäulenbeschwerden durch zu langes Stehen zu vermeiden; die üblichen Arbeitspausen müßten daher eine Ergänzung finden, jedoch dürfte - so habe sich der Sachverständige Dr. T. ausgedrückt - "die gesundheitlich bedingte Erwerbsbeschränkung eine Reduktion der Arbeitszeit von täglich 8 auf 5 bis 6 Stunden angebracht erscheinen lassen". Aus dieser Formulierung habe das LSG ge-



- 3 -

schlossen, der Kläger könne überhaupt nur noch bis zu sechs Stunden täglich als Friseur arbeiten. Das gehe aber aus diesem Satz des schriftlichen Sachverständigengutachtens nicht hervor. Das Gesagte sei vielmehr so zu verstehen, daß die tatsächlich zumutbare Arbeitszeit wegen der gelegentlichen Sitzpausen fünf bis sechs Stunden täglich betrage. Das Berufungsgericht hätte durch eine Rückfrage bei dem Sachverständigen klären müssen, was der Sachverständige mit dem bezeichneten Satz tatsächlich gemeint habe.

Diese Rüge der Revision, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, greift durch. In der Tat hat das LSG zur Leistungsfähigkeit des Klägers folgendes festgestellt: "Der Gutachter Dr. T. ist der Meinung, die üblichen Arbeitspausen müßten eine Ergänzung finden. Die tägliche Arbeitszeit müsse auf fünf bis sechs Stunden reduziert werden" (S. 8 des angefochtenen Urteils). Diesen Feststellungen des Berufungsgerichts liegen folgende Ausführungen des Sachverständigen Dr. T. in dem schriftlichen Gutachten vom 15. November 1961 (Bl. 64 ff der LSG-/kten, hier S. 80) zugrunde:

"Zu a) wäre zu fordern: gelegentliche Gewährung einer Sitzpause, um die statischen Wirbelsäulenbeschwerden durch zu langes ununterbrochenes Stehen zu vermeiden. Die üblichen Arbeitspausen müssen also eine Ergänzung finden, jedoch dürfte die gesundheitlich bedingte Erwerbsbeschränkung eine Reduktion der Arbeitszeit von täglich 8 auf 5 bis 6 Stunden angebracht erscheinen lassen."

Diese Ausführungen des Sachverständigen Dr. T. sind nicht eindeutig. Es ist denkbar, daß die von der Beklagten diesen Sätzen gegebene Deutung zutreffend ist, aber ebenso sehr ist die vom LSG getroffene Auslegung möglich. Da das LSG seine Entscheidung wesentlich darauf gestützt hat, daß im Hinblick auf eine Äußerung des Sachverständigen Dr. T. die dem Kläger noch mögliche Arbeitszeit auf fünf bis sechs Stunden täglich beschränkt ist, hätte es sich wegen der Zweifelhaftigkeit des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

vom Sachverständigen Ausgeführten gedrängt fühlen müssen, zumindest durch eine Rückfrage bei dem Sachverständigen, wenn nicht gar durch seine Vernehmung im Termin vor dem LSG zwecks mündlicher Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens, die Zweifel zu klären. Da es dies aber unterlassen hat, hat es gegen seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen.

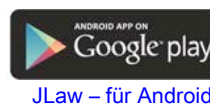
Da das Verfahren des Berufungsgerichts wegen dieses Verstoßes gegen § 103 SGG bereits an einem wesentlichen Mangel leidet, kann ungeprüft bleiben, ob die weiteren von der Revision gerügten Verfahrensmängel vorliegen.

Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen in dem angefochtenen Urteil kann das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das Urteil des LSG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Erstattung außergerichtlicher Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)